



Kauf- und Schutzvertrag

Die Tierschutzorganisation „animal-happyend - Verein für Tiere in Not“ – CHE-495.989.938 – (fortan: *der Verein*) als Verkäufer

vertreten durch:

Yvette Höner und
Bernhard Isenring

Telefon: 079 120 24 08
E-Mail: y.hoener@animalhappyend.ch

übergibt an (Käufer/Käuferin):

Vorname, Name:
Strasse:
PLZ, Ort:

Telefon:
E-Mail:

fortan: *Erwerber/Erwerberin*

den nachfolgend genannten Hund (Kaufgegenstand- fortan: *der Hund*):

Name:

Chip-Nr.:

Geschlecht:

☐ weiblich ☒ männlich

Sterilisiert bzw. kastriert:

☐ ja ☒ nein

geschätztes Geb.-Datum:

Rasse:

Farbe:

Einreisedatum:

Vertragliche Bestimmungen

A. Kaufpreis / Schutzgebühr

1. Zur Abgeltung der allgemeinen Kosten, die dem Verein im Zusammenhang mit der Vermittlung des Hundes entstanden sind (u.a. und damit nicht abschliessend für Transport, tierärztliche Untersuchungen, Impfungen, Vermittlungsaufwand etc.), leistet der Erwerber/die Erwerberin dem Verein eine pauschale Schutzgebühr. Dieser Betrag, welcher gleichzeitig dem Kaufpreis des Hundes entspricht, wird mit beidseitiger Unterschrift dieses Vertrages sofort fällig und ist zwingend vor Übernahme des Hundes zu bezahlen; vorliegend bis *spätestens xx.xx.20xx*.

Gelesen, verstanden und einverstanden (Datum und Unterschrift der Erwerberin/des Erwerbers):



2. Zahlungsinformationen:

Schutzgebühr/Kaufpreis (pauschal): CHF 850.-
 Konto: animal-happyend, Verein für Tiere in Not,
 CH-8706 Meilen ZH
 Raiffeisenbank Thalwil, 8800 Thalwil,
 IBAN: CH27 8080 8005 9629 6762 7

3. Erfolgt die Bezahlung der Schutzgebühr *nicht vollständig und fristgerecht*, ist der Erwerb des Hundes nicht möglich und der vorliegende Vertrag gilt *als per sofort aufgelöst*.

B. Ausschluss der Rechts- und Sachgewährleistung / Unverbindlichkeit der Rassenbestimmung / Thematik «Listenhunde» / Eigentumsübergang

1. Der Verein übernimmt *keine Gewähr für Eigenschaften und/oder allfällige Mängel des Hundes*. Jegliche Sach- und Rechtsgewährleistung ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen *ausgeschlossen*.
 - a. Insbesondere zu beachten ist in diesem Zusammenhang folgendes: Die vom Verein vorgenommene und namentlich auf der Homepage www.animal-happyend.ch aufgeführte Rassenbestimmung bzw. Rassenbezeichnung («Mix» etc.) basiert – soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt – auf einer sorgfältigen Beurteilung des Hundes nach Aussehen und Erscheinungsbild.
 - b. Der Erwerber/die Erwerberin nimmt folgendes zur Kenntnis: Die vorgenannte Beurteilung betreffend Rasse erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, gestützt auf jahrelange Erfahrung und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnertierheimen. Es handelt sich bei der angegebenen Rassenbestimmung aber sachlogisch um eine unverbindliche Einschätzung, welche somit ausdrücklich ohne Gewähr erfolgt.
2. Es ist in diesem Zusammenhang Aufgabe und Pflicht des Erwerbers/der Erwerberin – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden – auf eigene Kosten abzuklären, ob der Hund im jeweiligen Wohnkanton gehalten werden kann und darf (Stichwort «Listenhunde»). Etwaige Bewilligungen etc. sind vom Erwerber eigenständig und auf eigene Kosten vorab einzuholen. Der Erwerber/die Erwerberin ist sich bewusst, dass auch Mischlingshunde («Mix») bei entsprechenden Rassenanteilen als «Listenhunde» gelten können. Die jeweiligen anwendbaren (kantonalen und/oder kommunalen) Bestimmungen sind vom Erwerber/der Erwerberin strikte und jederzeit einzuhalten.
3. Der Erwerber/die Erwerberin erwirbt mit Übergabe (traditio) des Hundes *das zivilrechtliche Eigentum am Tier* und ist in der Folge als Eigentümer/Eigentümerin für den Hund allein und ausschliesslich verantwortlich (Eigenverantwortung). Dazu gehören insbesondere die art- und gesetzeskonforme Haltung des Hundes, die vollumfängliche und definitive Kostentragung für die tiergerechte Verpflegung, Unterbringung und tierärztliche Behandlung des Hundes (inkl. notwendige Operationen und Therapien), aber auch die vollumfängliche und definitive Übernahme von öffentlich-rechtlichen Abgaben (Hundesteuer etc.), Versicherungs- und allfälligen Haftungskosten etc. *Der Verein beteiligt sich an derartigen Kosten nicht*. M.a.W.: *Für nach der Übergabe anfallende Tierarztkosten und generell für sämtliche Kosten der Tierhaltung (inkl. Steuern, Versicherungen etc.) kommt der Verein nicht auf – weder ganz noch teilweise*.

C. Rückgabe / Rücknahme des Hundes

1. Es besteht kein Recht bzw. kein Anspruch auf Rückgabe des Hundes an den Verein.
2. Eine Rücknahme des Hundes durch den Verein ist *nur in begründeten Einzelfällen* und mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung bzw. mit dem vorgängigen schriftlichen Einverständnis des Vereins möglich. Ob diese vorgängige schriftliche Zustimmung erteilt wird, liegt im freien Ermessen des Vereins und wird im Einzelfall anhand der gesamten Situation geprüft.

Gelesen, verstanden und einverstanden (Datum und Unterschrift der Erwerberin/des Erwerbers):



3. Rückforderung: *Der Verein ist indes berechtigt*, den Hund jederzeit zurückzufordern, sollte er nicht korrekt (insbesondere nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben respektive nicht artgerecht) gehalten werden, insbesondere bei sich ändernden bzw. geänderten persönlichen Verhältnissen des Erwerbers bzw. der Erwerberin.
4. Wird der Hund mit dem vorgängigen *schriftlichen* Einverständnis des Vereins an diesen zurückgegeben bzw. erklärt sich der Verein mit der erneuten Vermittlung des Hundes *schriftlich* einverstanden oder erfolgt eine *Rückforderung durch den Verein*, so geht gleichzeitig auch das Eigentum am Hund wieder an den Verein über bzw. zurück. Mit der vom Verein schriftlich bewilligten Rückgabe oder der Rückforderung *ist qua Übertragung des Hundes* ein Verzicht auf die Eigentümerstellung verbunden (konkludente Verzichtserklärung) bzw. *es erfolgt eine Übertragung des Eigentums auf den Verein*.
5. Eine (auch nur teilweise) Rückforderung der bezahlten Schutzgebühr *ist in jedem Fall ausgeschlossen*; insbesondere auch dann, wenn der Hund mit schriftlicher Zustimmung des Vereins an diesen zurückgegeben werden kann oder vom Verein aus zureichenden Gründen zurückgefordert wird. Ausgeschlossen ist in diesen Fällen auch eine Geltendmachung der zwischen Vertragsabschluss und Rückgabe entstandenen Unterhaltskosten (auch Hundesteuern, Tierarztkosten, Haftpflichtschäden usw.). Diese Kosten sind vom Erwerber / der Erwerberin *in jedem Fall definitiv selbst zu tragen*.

D. Pflichten des Erwerbers / der Erwerberin

1. Der Erwerber/die Erwerberin des genannten Hundes verpflichtet sich:
 - a. diesen stets und vollumfänglich im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (insbesondere TSchG, TSchV, anwendbares kantonales Hundegesetz) zu halten und allfälligen rechtskräftigen Vorgaben der zuständigen Behörden (z.B. Leinen- oder Maulkorbpflicht) uneingeschränkt Folge zu leisten;
 - b. den Hund ordnungsgemäss unterzubringen (ausschliessliche Haltung in Kellern, Stallungen, Schuppen oder sonstigen Nebengebäuden sowie Zwinger- und/oder Kettenhaltung sind nicht erlaubt) und artgerecht zu pflegen;
 - c. auf eigene Kosten eine artgerechte und ausreichende Versorgung mit Futter und Wasser zu gewährleisten, ein sauberes und warmes, zugfreies Lager bereitzustellen und für ausreichend Auslauf zu sorgen;
 - d. den Hund bei Erkrankungen und – soweit verhältnismässig – auch vorbeugend auf eigene Kosten tierärztlich behandeln zu lassen, eine u.U. gemäss tierärztlicher Empfehlung notwendige Tötung des Hundes auf eigene Kosten nur durch einen ausgebildeten Tierarzt schmerzfrei und nach den aktuellsten Erkenntnissen der Tiermedizin durchführen zu lassen und den Verein, wenn immer möglich, davon im Voraus – zwingend aber innert 7 Tagen nach dem Ableben des Hundes – zu unterrichten;
 - e. den Hund nicht zu Zucht- und/oder Versuchszwecken zu verwenden;
 - f. jedwede Misshandlung und Quälerei des Hundes zu unterlassen und auch nicht durch andere zu dulden;
 - g. ein Abhandenkommen (Entlaufen) des Hundes dem Verein innerhalb von 7 Tagen mitzuteilen;
 - h. einen Wohnortwechsel dem Verein innert 7 Tagen mitzuteilen;
 - i. die Überprüfung der Haltung durch den Verein zu einer angemessenen Tageszeit nach vorheriger Anmeldung oder im Zuge spontaner Kontrollen zuzulassen (Nachkontrolle);
 - j. das Ableben des Hundes dem Verein innerhalb von 7 Tagen mitzuteilen.
2. Falls der Hund verkauft, verschenkt oder sonst wie an Dritte (inkl. Tierheim) abgegeben werden soll, ist der Verein unverzüglich – jedenfalls mindestens 7 Tage *vor der Übergabe* – darüber zu orientieren. Dem Verein steht ein *Vorkaufsrecht* zu. Unabhängig davon darf der Hund *ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Vereins* nicht weiter- oder (insbesondere in ein Tierheim) abgegeben werden.

Gelesen, verstanden und einverstanden (Datum und Unterschrift der Erwerberin/des Erwerbers):



3. Unkastrierte Hunde sind so bald wie möglich auf eigene Kosten zu kastrieren, es sei denn eine Kastration wäre altersbedingt oder aus zwingenden gesundheitlichen Gründen nicht angezeigt und entsprechend mit dem Verein abgesprochen. Eine Bestätigung des Tierarztes (z.B. die entsprechende Rechnung) muss unverzüglich dem Verein weitergeleitet werden. Auch bei einer Kastration auf Kosten des Erwerbers / der Erwerberin findet keine Reduktion der Schutzgebühr statt.
4. Für Anmeldung/Umschreibung des Hundes hat sich der Erwerber/die Erwerberin bei www.amicus.ch genau über die Anmeldebedingungen zu informieren.
5. Der Hund muss nach einer Eingewöhnungsphase einem gesundheitlichen Allgemeintest unterzogen werden. Zudem muss ein Reisescreening beim Tierarzt veranlasst werden.
6. Hunde aus Ungarn und Spanien sind insbesondere einem Knott Test zu unterziehen und auf Mikrofilarien, Babesiose, Anaplasma, hämotrophe Mykoplasmen und Herzwürmer (dies aber nur wenn Mikrofilarien oder Knott Test positiv sind) zu testen. Hunde aus Spanien sind zusätzlich auf Leishmaniose zu testen.

E. Schlussbestimmungen / Konventionalstrafe / anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Sämtliche Änderungen oder Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Mündliche Vereinbarungen zwischen Erwerber / Erwerberin und dem Verein haben generell keine Gültigkeit.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorliegenden vertraglichen Bestimmungen schuldet der Erwerber/die Erwerberin dem Verein *für jeden Verstoß* eine Konventionalstrafe von jeweils CHF 1'000.00 (Schweizer Franken eintausend). Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Erwerber/die Erwerberin nicht von der weiteren Einhaltung des Vertrages. Zudem kann der Verein bei Vertragsverletzungen – unabhängig von der Einforderung der Konventionalstrafe – den Hund unter den vorstehend genannten Bedingungen und Konditionen zurückfordern. Die zusätzliche Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.
4. Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Der ausschliessliche Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Vereins.

Der Erwerber/die Erwerberin hat den vorliegenden Vertrag gelesen, verstanden und erkennt ihn in seinem vollen Inhalt für sich als verbindlich an.

Unterschriften:

Unterschrift Erwerber/Erwerberin:

Ort & Datum:

Unterschriften animal-happyend, Verein für Tiere in Not, vertreten durch:

Yvette Höner

Bernhard Isenring

Ort und Datum:

Meilen, 6. November 2025

Gelesen, verstanden und einverstanden (Datum und Unterschrift der Erwerberin/des Erwerbers):
